

Gesetz vom 14. October 1893,

gültig für die gefürstete Grafschaft Tirol.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich die nachstehenden Bestimmungen über die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden zu erlassen und zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Gemeinden Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

§ 1.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren selbständigen Theilen (Fractionen) bestehen, insbesondere, wenn diese einzelnen Gemeindetheile ein abgesondertes Vermögen besitzen, kann über Ansuchen oder in Folge von Beschwerden einer oder mehrerer Fractionen die Anzahl der auf die Gesamtgemeinde nach § 14 der Gemeindeordnung entfallenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter eben diesen Gemeindefractionen aufgetheilt werden.

Ob und in welcher Art diese Auftheilung und wie die Vornahme der Wahl zu geschehen habe, bestimmt die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind:

Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner ist unter die zur selbständigen Wahl berufenen Fractionen nach Verhältnis des Gesamtbetrages der Steuer-Jahresschuldigkeit (§ 12 der Gemeindevahlordnung) zu der Summe der Steuer-Jahresschuldigkeiten der einzelnen Fractionen zu vertheilen.

Wenn die Summe der Steuer-Jahresschuldigkeiten einer Fraction nicht jene Ziffer erreicht, welche sich aus der Theilung der für die Gemeinde ermittelten Gesamtsumme der Steuer-Jahresschuldigkeiten durch die Zahl der Gemeinde-Ausschussmitglieder ergibt, so ist diese Fraction mit einer benachbarten Fraction zu vereinigen.

Jede zur Wahl auch nur eines Gemeinde-Ausschussmitgliedes berufene Fraction, bezw. jeder zur Wahl auch nur eines Gemeinde-Ausschussmitgliedes berufene Wahlkörper einer Fraction hat auch einen Erjatzmann zu wählen und ist sonach die Zahl der Erjatzmänner (§ 15 G.-O.) in der betreffenden Gemeinde nach Bedarf zu erhöhen.

Fractionen, welche nur ein Gemeinde-Ausschussmitglied zu wählen haben, haben diese Wahl nur in einem Wahlkörper zu vollziehen; Fractionen, welche zwei oder mehr Gemeinde-Ausschussmitglieder zu wählen haben, wählen in zwei oder drei nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung zu bildenden Wahlkörpern.

§ 2.

In jeder solchen Fraction (§ 1) ist, über Vorschlag des Gemeindevorstehers durch den Gemeindeauschuss die Besorgung der im § 51 der Gemeindeordnung bestimmten Geschäfte einem in dieser Fraction wohnenden wählbaren Gemeindemitgliede, als Fractionsvorsteher, zu übertragen. Dieser Fractionsvorsteher ist in der Regel den aus dieser Fraction gewählten Ausschussmitgliedern zu entnehmen.

§ 3.

Die Fractionen werden nach Außen durch den Gemeindevorsteher vertreten. (§ 52 der Gemeindeordnung.)

Handelt es sich um besondere Fractionensangelegenheiten, welche zwischen den einzelnen Fractionen unter sich, oder zwischen der Fraction und der Gesamtgemeinde streitig sind, so werden die Fractionen durch ihren Fractionsvorsteher vertreten. Derselbe hat sich in wichtigeren Angelegenheiten des Beirathes der übrigen aus dieser Fraction gewählten Ausschussmitglieder zu bedienen.

Was die innere Vermögensverwaltung anbelangt, hat der Fractionsvorsteher unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 17, den Theilvorschlag und die Theilrechnung vorzubereiten und sie dann dem Gemeindeauschusse zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung vorzulegen.

§ 4.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung aufrecht, an welche sich auch der Fractionsvorsteher in seiner Amtsthätigkeit genau zu halten hat.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, 14. October 1893.

Franz Joseph III. p.

Caaffe m. p.